# MITTELLANDKURIER

Mitteilungsblatt der



Gemeinde Barleben Januar 2023



### **Neues LF in Meitzendorf**

Am 7. Dezember 2022 konnte die Freiwillige Feuerwehr Meitzendorf unter großer Anteilnahme das neue LF, das Löschgruppenfahrzeug Typ LF20, begrüßen. Bürgermeister Frank Nase versprach, auch weiterhin für neueste Gerätschaften zu sorgen.

### Molle, Molle in Ebendorf

Nach Corona hat der ECC blau/weiß e.V. noch an den Nachwirkungen zu knabbern. Präsident Jens Giffhorn und sein Carnevalsteam starteten mit viel Engagement und Optimismus in die fünfte Jahreszeit 2022/2023 und freuen sich auf Auftritte und neue Mitglieder.

### Falken jagen in Barleben

Falkner Oliver Peipe und seine Kollegen trafen sich mit Adler, Habicht und Bussard in der Feldmark des Technologieparks Ostfalen (TPO) zur Beizjagd, die sehr fair verlief. Seit mehreren Jahren schon kommen die Falkner nach Barleben.

S. 6 - 7 S. 10 - 12 S. 14 - 15





39179 Barleben



Vollzeit/Teilzeit



ab sofort

Für unser neues Logistikcenter in Barleben mit über 20.000 qm direkt an der A2 und unserem Speditionsstandort in Uhrsleben suchen wir zum nächstmöglichen Termin.

### Kaufmännische Mitarbeiter (m/w/d)

· Kundenservice und Disposition

### Teamleiter, Kommissionierer, Staplerfahrer (m/w/d)

- · Kommissionierung von Waren/Klein und Ersatzteilen
- · Zusammenstellung von Warenausgangssendungen
- · Be- und Entladen von LKW
- · Keine Schichtarbeit
- · Tagschichten von Montag bis Freitag

### Auszubildende (m/w/d)

- · Kaufleute für Spedition- und Logistikdienstleistung
- · Fachkraft für Lagerlogistik

### Reinigungskraft (m/w/d)

· Für Emons-Standorte in Magdeburg, Barleben und Uhrsleben

### Deine Vorteile

- · Sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz
- · Attraktive und faire Vergütung
- · Mitarbeiterangebote bei über 600 namhaften Anbietern (Corporate Benefits)
- · Sehr gutes Betriebsklima und "Emonsionalität"
- · Umfassende und strukturierte Einarbeitung
- · Weiterbildungsmöglichkeiten über unsere hauseigene Emons-Akademie
- · Private Unfallversicherung

### Haben wir dein Interesse geweckt? Bewirb dich jetzt!

Emons Spedition GmbH | Herr Lars Loth | Bei den Mühlen 1 | 39343 Uhrsleben Telefon +49 39052 904-100 | +49 151 1512 5901 | E-Mail lars.loth@emons.de

www.emons-karriere.de

# Transport von der Mitte Deutschlands aus

>> Die in Köln beheimatete Emons Spedition ist ein etabliertes und weltweit agierendes Transport- und Logistikunternehmen mit Qualitäts- und Umweltanspruch. Der Name Emons steht seit 1928 für Kontinuität, ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, flexible Dienstleistungen sowie für eines der wenigen mittelständisch-privaten Logistiknetzwerke in Deutschland. Seit 2022 hat das Unternehmen einen Standort in der Gemeinde Barleben auf dem Gelände in direkter Nachbarschaft zu einem Lebensmitteldienstleister. Emons wird hier auf 20 000 Quadratmetern Logistikfläche die Logistik und Transporte für Photovoltaikanlagen übernehmen.

In Sachen Logistik und Spedition kann dem Unternehmen so schnell niemand etwas vormachen. Emons beschäftigt weltweit 3650 Mitarbeiter an rund 114 Standorten in Deutschland, Europa, Osteuropa, Asien und Nordamerika. In Barleben geht es um die Logistik in Sachen Straßenverkehr - mit eigener LKW-Flotte mit modernsten Fahrzeugen transportieren die Fahrerinnen und Fahrer unzählige Pakete und Stückgutsendungen jeden Tag. Dazu ist Emons aber auch im Schienenverkehr, im Luft- und Seetransport sowie im Zoll, in der Logistik und mit digitalen Dienstleistungen rund um den Warenversand unterwegs.

Der erste Emons-LKW rollte übrigens 1928 in Köln durch die Straßen - das ist immerhin 95 Jahre her. Und 1990 kam Emons nach Uhrsleben, um nahe der Landeshauptstadt Magdeburg zu sein. Die ausgesprochen günstige Verkehrslage im Schnittpunkt Deutschlands und Europas vereint wichtige Transportadern mit verschiedenen Autobahnen, Bundes- und Wasserstraßen für einen reibungslosen Transport. (pm/aa)



Bei der Einweihung waren (v. l.) Lars Loth und Timor Spörl von Emons, Sascha Petersmann von Baytree und Barlebens Bürgermeister Frank Nase dabei. Foto: Thomas Zaschke



Die roten Emons-Fahrzeuge kennt man aus dem Straßenverkehr.

Foto: Emons

### Die Kfz-Meisterwerkstatt in Barleben - Harald Denecke Seit 1. April 1998 Ebendorfer Straße 19 Reparaturen u. Instandsetzung. 39179 Barleben von Kfz aller Art, Reifendienst Tel. (03 92 03) 6 13 72 HU / AU, Karosseriearbeiten u. Fax (03 92 03) 5 01 67 Lackierungsarbeiten E-Mail: Deneckes-Kfz-Meisterwerkstatt@t-online.de

### **IMPRESSUM**

Herausgeber Gemeinde Barleben Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben Tel.: 039203 565 0 Verantwortlich im Sinne des Presserechts Bürgermeister Frank Nase (bm)

### Redaktion

Ariane Amann (aa), Thomas Pfundtner (tp), Thomas Zaschke (tz) E-Mail: mittellandkurier@barleben.de

Auflage: 4.700

# Gespräch suchen Wir wünschen ein schönes 2023

>> Die Ortsbürgermeister sind in den Ortschaften die Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und können Anliegen an die Gemeindeverwaltung weiterleiten. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit Wünschen, Anregungen oder auch Kritik an ihre Ortsbürgermeister während folgender Sprechzeiten in den jeweiligen Ortschaftsbüros in Barleben, Ebendorf und Meitzendorf wenden:

Claus Lehmann (FWG), Barleben Sprechzeit: dienstags 16 - 18 Uhr Ortschaftsbüro in der Ernst-Thälmann-Straße 22 (Raum 0.03) Telefon: 039203 565 3320

Manfred Behrens (CDU), Ebendorf Sprechzeit: mittwochs 17 - 18 Uhr Ortschaftsbüro im Bürgerhaus, Am Thieplatz 1

Telefon: 039203 565 4410

Peter Hiller (CDU), Meitzendorf Sprechzeit: dienstags 17 - 18 Uhr Ortschaftsbüro im Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 23 Telefon: 039203 565 4310

>> Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, dieses Heft in den Händen halten, dann ist das neue Jahr schon ein paar Tage alt. Wir alle haben mit Familie und Freunden gefeiert, gelacht und das neue Jahr mit mehr oder weniger Getöse begrüßt. Wir, das Team des Mittellandkuriers, wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein schönes neues Jahr, in dem Sie von unliebsamen Überraschungen verschont bleiben. Ein Jahr, das Ihnen im Rückblick ein Lächeln auf die Lippen zaubern wird, mit vielen spannenden Begegnungen, aus denen Sie Kraft, Trost oder einfach nur Freude ziehen können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben auch zum neuen Jahr, dass Sie gesund bleiben oder werden - und wenn das nicht möglich ist, dann wünschen wir Ihnen Kraft und bedingungslose Unterstützung, um das vor Ihnen Liegende bewältigen zu können. Wir wünschen Ihnen auch Optimismus und Zuversicht, um die Monate, die vor uns liegen, einigermaßen gut über die Runden zu bekommen. Sicherlich wird es an vielen Stellen nicht schnell einfacher - der Krieg in der Ukraine wird nicht



einfach aufhören, und auch nicht all die Begleiterscheinungen, die damit einhergehen. Wir sind aber sicher, dass vieles gelingen wird. So lange es solche Menschen gibt, die selbstlos ihre Unterstützung geben, wird auch das Gemeinschaftsgefühl, das "WIR" nicht verloren gehen.

Einen Neujahrsgruß hat auch Gemeindebürgermeister Frank Nase aufgenommen. Wenn Sie mit dem Smartphone den QR-Code abscannen, gelangen Sie direkt zu seiner Videobotschaft.



**0151-42090243** Inh. Torsten Grunberg

Firmensitz 39179 Barleben

info@grunberg-hs.de
 info@grunberg-hs.de

Sie möchten Ihr Unternehmen im Mittellandkurier präsentieren? Rufen Sie uns gern an unter

> Wir helfen Ihnen gern weiter.

Telefon 0178 / 212 33 98.



# Abschied und Dienstjubiläen

>> Nach siebeneinhalb Jahren in der Gemeindeverwaltung sagte Karin Hesse (mi.) im Dezember "Auf Wiedersehen" und verabschiedete sich damit in den Ruhestand. Für ein letztes persönliches Treffen besuchte Bürgermeister Frank Nase Karin Hesse in ihrem Büro, um sich bei ihr für die gemeinsame Zeit zu bedanken und für den bevorstehenden neuen Lebensabschnitt alles Gute zu wünschen. Mit dabei die Bereichsleiterin Finanzen, Wilma Chzran (li.).

Im Juli 2015 war Karin Hesse als Schwangerschaftsvertretung in die Gemeindeverwaltung gekommen. Im Finanzbereich war sie zuständig für die Anlagenbuchhaltung. Verwaltete somit alles, was Eigentum der Gemeinde Barleben ist. Aus dem geplanten einen Jahr sind am Ende siebeneinhalb Jahre geworden.

Als Mutter und Oma mit vier Enkeln hat Karin Hesse keine Sorge, dass sie als Ruheständlerin nichts mit ihrer Zeit anzufangen weiß. Auch ihr Ehemann wartet bereits, um mit ihr die gemeinsame Zeit, am liebsten draußen in der Natur und auf dem gemeinsamen Boot, zu verbringen.

Bürgermeister Frank Nase gratulierte dieser Tage den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes Jörg Wieczoreck (mi.) und Matthias Lange (re.) zu ihren Dienstjubiläen. Jörg Wieczoreck kam 1992 im Zuge seines Zivildienstes in die Gemeindeverwaltung und durfte bleiben. Seither ist er im Wirtschaftshof tätig.



Bürgermeister Frank Nase (rechts) bedankte sich mit Wilma Chzran (links) bei Karin Hesse (Mitte) für die langjährige gemeinsame Zeit und beide wünschten ihr alles Gute für die 7ukunft.



Dienstjubiläum 30-jährigen Wirtschaftshof von Jörg Wieczoreck (Mitte) und zum 20-jährigen Dienstjubiläum des Leiters des Wirtschaftshofes Matthias Lange (rechts) gratulierte Bürgermeister Frank Nase (links).

Matthias Lange wechselte vor 20 Jahren von seinem damaligen Arbeitgeber, der Salutas GmbH, in den Dienst der Gemeindeverwaltung. Heute ist der gelernte Landmaschinenschlosser als Leiter des Wirtschaftshofes tätig.

# **Zur Schule**

>> Eltern aufgepasst: Laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden.

Die Anmeldung für die im Jahr 2024 schulpflichtig werdenden Kinder (geboren zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 30. Juni 2018) der Gemeinde Barleben (nur Familien mit einer Wohnadresse in der Ortschaft Barleben) findet in der Grundschule Barleben, Feld-



straße 20, 39179 Barleben (erstes Obergeschoss) am Montag, 20. Februar 2023, von 7 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr statt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das Vorstellen der Kinder (schulärztliche Untersuchung) erfolgt zu einem gesonderten Termin.

Sie erreichen die Barleber Grundschule für Rückfragen unter der Telefonnummer 039203/565-4210.

(Anja Krause, Schulleiterin/aa)







# Neues Fahrzeug für die Wehr treibt Meitzendorfer

>> Halb Meitzendorf war am frühen Abend des 7. Dezember auf den Beinen, um die Ankunft des neuen Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr zu feiern. Als das neue Löschgruppenfahrzeug dann mit Blaulicht und Sirenen vor dem Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Meitzendorf vorfuhr, standen die Kameradinnen und Kameraden mit leuchtenden Fackeln Spalier. Ortswehrleiter Marcus Drost, der mit zwei weiteren Kameraden das Fahrzeug vom Hersteller in Ulm nach Meitzendorf gefahren hatte, freute sich bei der Ankunft, dass neben den zahlreichen Zuschauern auch die Wehren aus Barleben und Ebendorf dieses besondere Ereignis mitfeierten.

Sichtlich gerührt war Ortswehrleiter Marcus Drost, als er den Schlüssel für das Fahrzeug bei der symbolischen Übergabe endlich auch offiziell in den Händen halten konnte.

Bürgermeister Frank Nase sagte, dass das "Engagement unserer Kameradinnen und Kameraden gar nicht hoch genug eingeschätzt" werden



Am 7. Dezember feierte die Gemeinde Meitzendorf mit der Freiwilligen Feuerwehr Meitzendorf und den umliegenden Wehren aus Barleben und Ebendorf die Ankunft des neuen Löschgruppenfahrzeugs.

kann, und dass die Gemeinde auch weiterhin "alles dafür tun werde, die Feuerwehren hervorragend und mit modernsten Gerätschaften" auszustatten.

Nach einer EU-weiten Ausschreibung hat die Gemeinde für rund 500.000 Euro ein neues Löschgruppenfahrzeug vom Typ LF20 beschafft. Zu den Ausstattungsmerkmalen des 340



# zur Begrüßung auf die Straße

PS starken Allradfahrzeuges zählen eine Hochleistungspumpe mit einem Durchlass von 2000 Litern pro Minute, ein hydraulischer Gerätesatz mit Spreitzer, Schere und Rettungszylinder sowie eine Rettungsplattform, die zum Beispiel bei LKW-Unfällen zum Einsatz kommt.

"In den vergangenen Jahren hat sich im Brandschutzwesen viel getan", weiß Michael Schumann, der in der Gemeinde Barleben unter anderem für die Brandschutzaufgaben zuständig ist. "Wir haben geänderte Gefahrenlagen und stetig steigende Ansprüche an die Feuerwehr. Das hat die Meitzendorfer Kameraden mit ihren Fahrzeugen zuletzt an die Grenzen gebracht." Mit der Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges hat sich das nun geändert. Die Freiwillige Feuerwehr Meitzendorf verfügt mit dem LF 20 über eines der modernsten Löschfahrzeuge im Großraum Magdeburg. (tz)







Freudenfeuer und Spalier stehen in Meitzendorf zum Empfang des neuen Löschgruppenfahrzeugs vom Typ LF20 Fotos: Amann/Zaschke

# Die Ortswehrleitung Meitzendorf sagt "Danke":

Wir möchten uns bei allen Beteiligten nochmals recht herzlich bedanken, die uns dieses Fahrzeug bzw. diesen Empfang ermöglicht haben. Wir sagen "Danke" bei:

- der Gemeinde/dem Gemeinderat Barleben, welche die Finanzierung ermöglicht haben
- Gemeindebürgermeister Frank Nase, der mit der sofortigen Schlüsselübergabe großes Vertrauen den Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Meitzendorf schenkt
- Ortsbürgermeister Peter Hiller für das gesponserte Essen für die Zusatzdienste
- Magirus GmbH, die den Aufbau fertigten und für das tolle Endprodukt sorgten, insbesondere Ingo Pache, Daniel Dick und Magnus Dolp
- G.B.S, die für die Zulieferung der Technik verantwortlich waren
- MAN Barleben und Nico Kannenberg, die das Fahrgestell und die extra PS lieferten
- dem Förderverein der Ortsfeuerwehr Meitzendorf e.V., der für die Verpflegung sorgte
- unseren eigenen Kameraden, die diesen Empfang organisierten und während unserer Abwesenheit die Stellung hielten
- Frau Weck, die sich um Straßensperrung und Genehmigung Pyrotechnik gekümmert hat
- dem Wirtschaftshof der Gemeinde Barleben, der die Absperrung zur Verfügung stellte
- Micha Ploetz, der uns den Abend musikalisch unterstützte
- den Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Ebendorf, die uns sogar während der Veranstaltung unterstützten und im Vorfeld schon mit uns übten
- den Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Barleben

Insbesondere wollen wir uns aber nochmals ausdrücklich bei Michael Schumann bedanken. Er musste die über mehrere hundert Seiten volle Ausschreibung erstellen. Seine langjährigen Erfahrungen, sind für die Gemeinde Barleben dabei Gold wert gewesen. Seine Art und sein entgegengebrachtes Vertrauen führten schlussendlich zum Erfolg. Dafür sagt die Ortsfeuerwehr Meitzendorf: Danke Micha!!!

# Barleber Plattdeutsch: Ihr Wissen ist wieder gefragt!

Seit Mai können Sie, liebe Leserinnen und Leser, Ihr Wissen rund um das Barleber Platt testen. Wir geben Ihnen fünf plattdeutsche Begriffe vor und Sie müssen unter drei Wahlmöglichkeiten die richtige Lösung finden. Mal ist es leichter, mal schwerer aber immer eine Herausforderung. Wenn Sie meinen, die richtige Bedeutung gefunden zu haben, kreuzen Sie diese bitte auf dem nebenstehenden Lösungscoupon an. Werfen Sie diesen unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Anschrift, Telefonnummer und Ihrer E-Mail-Adresse in den Briefkasten vom Heimatverein (Breiteweg 50 in Barleben) bis zum 19. Januar 2023 ein. Unter allen richtigen Einsendungen verlost der Heimatverein eine Überraschung. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und wünschen Ihnen viel Glück! Die Auflösung:

Kempe: Eber, Isekolt: eiskalt, Aarfte: Erbsen, Suuer: sauer Flitzepee

Fahrrad

wieder

In den letzten Monaten gab es leider keine Gewinner, doch das Dezember-Rätsel brachte gleich drei richtige Einsendungen. Also musste das Los entscheiden. Gewonnen hat: Martin Müller aus dem Kastanienhof in Barleben. Bitte setzen Sie sich mit dem Heimatverein in Verbindung, damit Ihnen das ganz besondere Überraschungspaket überreicht werden kann. Hier die neue Rate-Chance: Unten finden Sie wieder fünf Begriffe, deren Bedeutung Sie bestimmt kennen. Wir freuen uns auf Ihre Lösungskarten.

### Lösungscoupon

1.) Harwest Wollweste, Haarteil, Herbst

2.) **Bedde** Blätter, Bett, Bitte

3.) **Mäken** Melken, Machen, Mädchen,

4.) Hilpe Reitpeitsche, Hilfe, Gartengerät 5.) Verhunnepiepeln Jemanden auf den Irrweg führen, etwas vergessen, etwas verderben lassen

Name: Anschrift: Telefon: E-Mail-Adresse:





- Hausmeisterservice
- Straßenreinigung & Winterdienst
- Garten- & Landschaftspflegearbeiten
- Abbruch- & Abrissarbeiten
- Entkernungsarbeiten
- Rückbau & Demontagen
- Entsorgung & Recycling







**61503** 





# **Erfolgreiches Jahresende**



>> Eine erfolgreiche Jahresbilanz zog der Heimatverein bei der gemütlichen Weihnachtsfeier (Foto oben) am 14. Dezember im Barleber Mehrgenerationenzentrum. Nicht die Teilnahme bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen waren sehr erfolgreich und erfreuten sich positiver Resonanz bei den zahlreichen Besuchern. Auch die neue Ausstellung in der Heimatstube entwickelt sich langsam aber sicher zu einem kleinen Anziehungspunkt für die Besucher. Damit nicht genug: Die Aktion, bei der der Heimatverein gemeinsam mit dem Nikolaus Mädchen und Jungen eine süße Überraschung überreichte, wurde von 23 Eltern angenommen, die sich diesen Höhepunkt für ihre Kinder nicht nehmen

lassen wollten (kleines Foto). Übrigens: Jeden 1. Dienstag im Monat trifft sich der Verein ab 18.30 Uhr in der Heimatstube (Breiteweg 50). Und jeden 1. Mittwoch ab 15 Uhr die Plattsprecher an gleicher Stelle. Interessierte und Neugierige sind herzlich eingeladen. Unser Tipp: Schauen Sie doch einfach mal vorbei. Es lohnt sich. (tp)



# Aufgeschoben

>> Am Schnarsleber Weg in Ebendorf ist vor Weihnachten der neue Spielplatz fertig geworden. Die Einweihung hat Bürgermeister Frank Nase aber auf den Frühling verschoben. "Wir feiern die Eröffnung dann im Frühjahr, wenn es nicht mehr so kalt ist. Dann macht das Feiern und Toben auch gleich noch mal so viel Spaß, wenn niemand frieren muss. Und dann machen wir auch gleich eine richtige Party aus der Eröffnung", tröstet Gemeindebürgermeister Frank Nase all jene, die sich schon auf die Eröffnung gefreut hatten. Die Party ist ja schließlich nur aufgeschoben und nicht aufgehoben.



Gemeindebürgermeister Frank Nase Ebendorfer Spielplatz. Foto: Thomas Zaschke



Wir gedenken unseres langjährigen Kommunalpolitikers Michael Madjera. Er verstarb am 27.11.2022. Michael Madjera war von 2004 bis 2009 Mitglied im Gemeinderat Barleben. Von 2004 bis 2015 war der gebürtige Österreicher Mitglied im Ortschaftsrat Ebendorf. Dort war er auch stellvertretender Ortsbürgermeister. 2013 hatte Michael Madjera den "Philosophischen Abend" ins Leben gerufen. In diesem Forum wurden regelmäßig Fragen des Seins diskutiert. Darüber hinaus war er lange Vorsitzender des "Grenzgänger-Verein zur Förderung von Kunst in Kirche und Gesellschaft", dessen Anliegen es ist, Kirche und Kultur zusammenzubringen. Michael Madjera wurde 79 Jahre.

Der Bürgermeister, der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Ebendorf.

# **Ebendorfer Carnevalsverein: Mit Herz, Humor**





Das aktuelle Motto des ECC und das Männerballett und weitere Impressionen aus dem Vereinsleben im Bild.

Fotos: ECC

>> Nein! An Corona und die damit verbundenen schweren Zeiten wollen Bettina und Jens Giffhorn nicht mehr denken. "Das waren extrem schwierige Zeiten für unseren Carnevalsverein, den ECC, an denen wir heute noch zu knabbern haben", gibt der Präsident Giffhorn freimütig und ehrlich zu. Seine Frau Bettina ergänzt: "Zwei Prunksitzungen mussten abgesagt werden. Im ganzen Land lief ebenfalls nichts. Sogar die Vereinsmitglieder konnten sich nicht mehr treffen. Das hatte massive Auswirkungen, denn unser Vereinsleben ist nicht nur auf die fünfte Jahreszeit beschränkt." Auswirkungen, die wir hier kurz beleuchten wollen, bevor wir mehr über den Verein und seine Zukunft erzählen.

Da ist zum einen das Finanzielle: Für die Ebendorfer Carnevalisten sind Prunksitzungen fast schon überlebenswichtig: Nur mit diesen Veranstaltungen kommt Geld in die Kasse, mit dem neue Veranstaltungen finanziert werden können. Dafür reicht der Vereinsbeitrag von 30 Euro für Erwachsene pro Jahr und 24 Euro für Kinder längst nicht aus.

"Viel schlimmer aber", so erzählen Bettina und Jens, "ist das langsame Zerbrechen unserer Vereinsstrukturen gewesen. Die Tanzgruppen konnten nicht mehr trainieren. Gemeinsame Grillabende waren nicht mehr möglich. Programmideen und Planungen wurden ausgesetzt, landeten teilweise sogar im "Schrank des Vergessens". Bettina Giffhorn: "Das alles hätten wir sicherlich noch einigermaßen wegstecken können. Aber die vielen Vereinsaustritte machen uns im Moment doch sehr zu schaffen. Natürlich wissen wir, dass dies auch mit dem Generationenwechsel zu tun hat. Aber es sind eben auch jüngere Mitglieder gegangen." Präsident Jens Giffhorn ergänzt: "Corona hat wohl vielen Menschen bewiesen, dass es auch ohne Vereinsleben und Engagement geht. Aber davon lassen wir uns







# und Optimismus geben die Narren wieder Vollgas!



nicht beirren. Einige neue Mitglieder konnten wir sogar schon gewinnen. Doch wir hoffen, dass noch mehr Mitstreiter zu uns stoßen ..."

Seit sich im Sommer abzeichnete, dass Veranstaltungen und Zusammensein wieder möglich sind, starteten die Vereinsmitglieder mit neuem Schwung und Elan in die Vorbereitungen für die Saison 2022/2023: Die Tanzgruppen trainierten intensiv, konzentriert und hart. Da studierte das Männerballett neue Pirouetten, Schwünge und grazile Schritte ein.

Die Kinder- und Jugendgruppen übten unter der Leitung von Bettina Giffhorn und Bianka Selke neue Tänze zu aktuellen Hits und Songs. Auch wagten sich jeden Dienstag die Gruppe der Kleinsten, die "Tanzmäuse", an neue Figuren zu neuer Musik. Dazu die Funkengarde mit ihren flotten blau-weißen Kostümen, die schon bei der traditionellen Rathaus-Schlüsselübergabe am 11.11, des vergangenen Jahres begeisterten - Stück für Stück werden aus den Trainingsfragmenten begeisternde und mitreißende Showteile für die große Prunksitzung am 18. Februar im Ebendorfer Veranstaltungscenter Bördehof.

Auch die Büttenreden werden derzeit noch mit aktueller Feder zu Papier gebracht. Jens Giffhorn: "Da nehmen wir regionale Ereignisse aufs Korn und schauen, was sich im vergangenen Jahr so alles ereignet hat."

Rückblick: Es war 1980, als sich fünf Männer beim Bier trafen und aus einer Schnapsidee heraus den ECC gründeten. Nach kurzer Zeit kamen sechs weitere Frauen und Männer hinzu. So entstand der Elferrat des ECC. Im Laufe der Jahre begann ein stetiger Aufstieg:

Das äußere Erscheinungsbild und der Inhalt der Programme wurden von Session zu Session begeisternder und professioneller. Nachdem der Schlachtruf "Molle, Molle" kreiert





# EBERLEIN IMMOBILIEN

Beratung - Verkauf -Vermittlung - Vermietung Matthias Eberlein – Bussardstraße 47 39179 Barleben

Tel. 039203/90917 - Fax 039203/96708 Funk 0171/4533800

E-Mail: INFO@EBERLEIN-IMMOBILIEN.de www.EBERLEIN-IMMOBILIEN.de





Olvenstedter Straße 3 a 39179 Barleben OT Ebendorf Tel. 039203/60937 Fax 039203/60896 Mobil 0171/4137861

- · Maler- u. Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung
- Wärmedämmung
- · Verlegen von Teppichböden, PVC-Belag und Laminat
- · Industrieanstriche
- Verkauf von Tapeten, Bodenbelägen, Laminat und sonst. Malerbedarf



# **OCHSENDORF**

Lackiererei • Tankstelle • Autohandel Freie KFZ-Werkstatt • Fahrzeugaufbereitung

Breiteweg 95 · 39179 Barleben

Bestattungen Bernd Hager 39179 Barleben, Vorwerkstr. 4a

Büro Barleben Südstr. 24 - Magdeburg Pettenkoferstr. 9

Telefon: 03 92 03 - 60 499 · Telefax: 03 92 03 - 60 985

Mail: post@ah-ochsendorf.de Web: www.ah-ochsendorf.de

# Seien Sie dabei – der ECC hat noch Plätze frei ...

war, erwachten die Funken- und eine Polizeigarde zum Tanzleben. Der ECC war so erfolgreich, dass in den Nachbargemeinden Auftritte organisiert werden mussten.

Interessant: Bereits nach der ECC-Gründung rief der Sportlehrer Helmut Müller eine Tanzgarde ins Leben, die später bei öffentlichen Faschingssitzungen des Vereins in der ehemaligen HO-Gaststätte "Schwarzer Adler" und in zahlreichen Nachbarorten auftrat.

Nach der Wende herrschte dann bis zum 11.11.1992 Ruhe im Verein. An diesem Tag aber starteten die Karnevalisten als ECC blau / weiß e.V. durch.

Die Narren wurden erfolgreicher denn je. Dabei überlebten sie nicht nur den "Schwarzen Adler" und das alternative Veranstaltungszentrum "Felsenburg", die im Laufe der Jahre verschwanden, sondern verzeichneten auch Rekordzahlen bei den Sitzungsbesuchern und Vereinsmitgliedern.

"Tanzmäuse", "Blue White Dancers" "No Name Dancers", "Männerballett", Elferrat oder Büttenreden - der ECC ließ nichts vermissen und sorgte bei allen Prunksitzungen immer für ein mitreißendes, unterhaltsames und fetziges Programm. Für zahlreiche regionale Politiker, Unternehmer und andere Personen des öffentlichen Lebens war es (fast) ein Muss bei den Sitzungen dabei zu sein. Bis Corona dem Spaß ein jähes Ende bereitete...

Jens Giffhorn: "Es war, als ob unseren Verein das Glück verlassen hatte. 2019 starb während der Prunksitzung unser langjähriger Präsident Wolfgang Bruhnke hinter der Bühne.

Wir mussten die Show abbrechen und verloren auf tragische Weise nicht nur einen Präsidenten, sondern auch einen Freund. Wolfgang war eine Persönlichkeit, die mit ihrem Charme, Humor und Einsatzbereitschaft den ECC zu diesen Höhenflügen gebracht hatte. Es hat lange gedauert, bis wir uns aus dem Loch wieder nach oben gestrampelt hatten. Aber dann haben wir im Sinne unseres verstorbenen Präsidenten einfach weitergemacht. So wurde die Jubiläumssitzung zu 40 Jahre ECC im Februar noch einmal zu einem sensationellen Erfolg, bevor kurz darauf Corona uns ins Abseits schob."

Doch das hat der Verein alles beiseite geschoben, denn jetzt geht es unter dem Motto: "Kein Holz, kein Strom, kein Gas - der ECC hat trotzdem Spaß" wieder rund. Davon sind nicht nur die Narren überzeugt, die trotz allen Schwierigkeiten optimistisch in die Zukunft blicken.

Übrigens: Wenn auch Sie Interesse am Karneval haben und Mitglied im Verein werden möchten, melden Sie sich doch einfach unter der folgenden E-Mail-Adresse beim ECC: eccvorstand@t-online.de. Der Präsident oder seine Frau werden sich ganz schnell bei Ihnen melden, denn: "Wir freuen uns über jeden, der sich bei uns engagieren will - seien er oder sie jung oder alt. Wir wollen, dass der Verein mit Ihnen weiterleben kann." Das ist doch wahrhaft eine tolle Motivation!



Die Mitglieder des ECC sind nicht nur auf der Bühne unschlagbar, sondern auch bei der Fotos: FCC Verpfleauna.

### Termine:

Prunksitzung:

18. Februar 2023, ab 19 Uhr, Veranstaltungscenter Bördehof: Kinderfasching:

19. Februar, ab 15 Uhr Veranstaltungscenter Bördehof, Eintritt Kinder 2, Erwachsene 3 Euro. Rosenmontagsumzug:

20. Februar, ab 13.30 Uhr in Gutenswegen

### Kartenvorverkauf & Preise

Bis 31. Januar kosten die Tickets für die Prunksitzung 15,22 Euro, danach 19,23 Euro.

Kartenreservierung ist möglich

kartenverkauf-ecc@t-online.de. Außerdem können Tickets am 31. Januar 2023 von 17 bis 19 Uhr im Bürgerhaus Ebendorf erworben werden.



# Nachrichten in Bildern + + + Nachrichten in Bildern



bekamen wir am Dienstabend überraschenden Besuch im Gerätehaus. Der Ebendorfer Uwe Kattein kam vorbei, um sich bei uns zu bedanken. Er hatte am 20. Februar 2021 gegen 14 Uhr einen medizinischen Notfall und musste umgehend in eine Klinik gebracht werden. Auf Grund der baulichen Gegebenheiten konnte der Rettungsdienst den Transport aus der Wohnung nicht bewältigen und so kamen Kameraden unserer Feuerwehr als Tragehilfe zum Einsatz. Dem damaligen Patienten geht es inzwischen wieder gut, was uns natürlich sehr freut. Als kleines Dankeschön hatte er eine Kaffeemaschine dabei, welche er unserer Wehrleitung überreichte. Wir freuen uns darüber und danken ganz herzlich dafür. So ist die Versorgung mit frischem Kaffee bei längeren Einsätzen zukünftig gesichert.



In der Adventszeit besuchte bereits der Weihnachtsmann die "Barleber Schlümpfe". Die Kinder konnten ihm dabei ihre Wünsche erzählen. Nun schaut der Weihnachtsmann, was er tun kann. Ein kleines Geschenk für jedes Kind hatte er jedoch bereits dabei. Um die Wartezeit zu verkürzen, hatten wir das Figurentheater Puppetto mit dem Stück: "Wann wird's mal wieder richtig Winter?" zu Gast. Das scheint funktioniert zu haben. Kurz darauf rieselte der Schnee und die Kinder hatten gerade großen Spaß mit den ersten Flocken. Auf dem Foto sind die Schlaubischlümpfe mit der Puppenspielerin zu sehen.

Foto: Ellen Freke



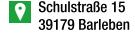
Eine besondere Überraschung gab es für die E2-Jugend des FSV-Barleben nach dem letzten Punktspiel. Im Vereinsraum am Anger gab es eine Weihnachtsfeier und der Weihnachtsmann brachte Regenjacken für die Spieler mit. Danke an den Sponsor Physiotherapie KörperWerkstatt.

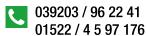
Foto: FSV Barleben



>> Die Geflügelkreisschau musste wegen der Geflügelpest kurzfristig abgesagt werden, die Ausstellung und Prämiierung der schönsten und besten Kaninchen im werden, die Ausstellung und Prämiierung der schönsten und besten Kaninchen im Kreis konnte aber stattfinden. Am Wochenende vom 10. und 11. Dezember fand in der Barleber Reithalle die abgespeckte 13. Börde-Ohre-Kreisschau für Kleintiere statt. Der KTZV Barleben richtete die Schau aus. Vereinsvorsitzender Franz-Ulrich Keindorff: "Es kamen gut 60 Züchter aus der Region mit 170 Tieren. Auch wenn nicht so viele Besucher kamen wie erwartet, war die Ausstellung doch sehr erfolgreich Keindorff: "Es kamen gut 60 Züchter aus der Region mit 170 Tieren. Auch wenn nicht so viele Besucher kamen wie erwartet, war die Ausstellung doch sehr erfolgreich. Insgesamt wurden elf Kreis-, ein Gäste- und fünf Vereinsmeister ermittelt und den Vereinsvorsitzenden Franz-Ulrich Keindorff mit einigen Kreismeistern: Steffen Bergholz, Uwe Rödiger, Otto Bertram und Martin Stichnorth (von links nach rechts).









dikhoff-fahrdienst-barleben@web.de





# Falkner pflegen im Technologiepark eine 2000

>> Einmal im Jahr laden die Jagdgenossenschaft Barleben und die verantwortlichen Jagdpächter für das Gebiet den Landesverband Sachsen-Anhalt der Falkner in die Feldmark des Technologieparks Ostfalen (TPO) zu einer Beizjagd ein.

Das ist eine Art des Jagens, die in Deutschland schon nachweislich vor über 2000 Jahren ausgeübt wurde. Dabei kommen majestätische Greifvögel mit einer Flügelspannweite von über zwei Metern wie auch deutlich kleinere Jäger zum Einsatz. Aus der Luft gehen sie auf Jagd auf Hasen, Füchse oder andere Kleintiere und versuchen ihre Beute zu schlagen.

"Im Technologiepark veranstalten wir seit fast zwei Jahrzehnten einmal im Jahr eine Beizjagd", erzählt Franz-Ulrich Keindorff, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft. "Das Schießen mit Flinten ist wegen der Menschen und der urbanen Bebauung hier einfach zu gefährlich."

Für die diesjährige Beizjagd werden die Falkner in zwei Gruppen unterteilt: Zu der einen gehören



Falkner Oliver Peipe und andere Falkner mit ihren majestätischen Jägern auf dem Weg zur Beizjagd in der Feldmark des Technologieparks Ostfalen. Foto: Thomas Pfundtner

Falknerinnen und Falkner, denen Habichte und amerikanische Wüstenbussarde gehören.

In der anderen Gruppe dominieren für die anstehende Jagd die Steinadler. "Falkner nutzen den natürlichen Jagdinstinkt ihrer Vögel", erzählt Falkner Oliver Peipe, der sich seit 1985 mit Greifvögeln beschäftigt. 2008 hat der ehemalige





# Jahre alte und faire Art, zu jagen – die Beiz

Heizungsmonteur sein Hobby zum Beruf gemacht und in Rathenow eine Falknerei eröffnet. Derzeit arbeitet er mit zwei Adlern, zwei Bussarden und einem Habicht. Bei Oliver Peipe sind die Vögel so ziemlich unter sich, es gibt keinen Publikumsverkehr oder Flugschauen in seiner Falknerei. "Ich präsentiere meine Tiere immer nur, wenn wir gebucht werden und dann auch nur vor maximal zehn Personen. Dabei ist das Tierwohl für mich entscheidend."

Nach Barleben ist er unter anderem mit einem amerikanischen Wüstenbussard gekommen, der an diesem Tag auch der einzige erfolgreiche Jäger sein wird. Während die Adler diesmal bei der Jagd von den Hasen durch überraschende Haken und Sprünge ausgetrickst werden und ohne Beute bleiben, gelingt es dem Vogel von Oliver Peipe einen Hasen zu schlagen. Möglicherweise hatten einige Tiere noch das Futter von den Tagen zuvor im Bauch und waren deshalb etwas träge.

Für Oliver Peipe ist aber auch klar: "Die Vögel können nicht immer



Die Jagdgesellschaft der Beizjagd nach einem angenehmen Tag mit allen Teilnehmern, aber mit wenig Jagderfolg. Foto: Thomas Pfundtner

gewinnen. Die Beizjagd ist jedes Mal ein Wettbewerb zwischen Jäger und Opfer. Mal obsiegt der Gejagte, dann wieder der Jäger. Das ist der Lauf der Natur, den wir nicht ändern können und auch nicht verändern wollen." Auch wenn bei der Jagd im November nur ein Hase geschlagen wurde, wollen die Falknerinnen und Falkner auch 2023 wieder in den TPO kommen. "Das hat mittlerweile Tradition

und ist immer ein sehr angenehmer Tag unter netten Leuten", sagt Oliver Peipe, bevor er mit seinen Vögeln den TPO verlässt.

Übrigens: Kaiser Friedrich II. schrieb bereits am Ende des Hochmittelalters das bis heute als Standardwerk geltende Lehrbuch: "Über die Kunst, mit Vögeln zu jagen" (De arte venandi cum avibus). Faszinierend, oder...?

TECHNIK-SERVICE im GESUNDHEITSWESEN Rollstuhl- / Rollatorverleih und Reparaturservice Wann macht es Sinn einen Rollstuhl / Rollator zu leihen? · .....auf Reisen, Ausflügen, Besuchen Bereitstellung an Ihre Adresse wenn eine Abholung für Sie zu aufwendig ist ....als Übergangsversorgung Wenn ein Rollstuhl / Rollator von Ihrer Krankenkasse noch nicht zur Verfügung steht ....bei Verletzungen oder Operationen Wenn ein Rollstuhl / Rollator wegen möbilitätseinschränkender Verletzungen oder OP's nur vorübergehend benötigt wird .....als Ersatzversorgung Bei Ausfall des eigenen Rollstuhls / Rollators wegen z.B. Reparatur Hohle Grubenweg 11 | 39179 Barleben Telefon: 01 77 / 7 21 72 40 ( \_\_\_\_\_) e-Mail: TSG-Reinhardt@gmx.de TECHNIK-SERVICE in GESUNDHEITSWESEN



# Herzlich willkommen in Meitzendorf!

>> Bei der letzten Babybegrüßung der Gemeinde Barleben 2022 hießen Bürgermeister Frank Nase und Ortsbürgermeister Peter Hiller in Meitzendorf die Eltern von Mara, Emil, Keno, Ben und Hennes Karl willkommen. In der Begegnungsstätte "Alte Feuerwehr" haben sie den frischgebackenen Familien die Begrüßungspakete der Gemeinde übergeben. "Ich freue mich, dass junge Familien sich in Meitzendorf niederlassen, sich hier ihr Zuhause schaffen und ihre Zukunft planen", sagte Ortsbürgermeister Peter Hiller. Für den gemütlichen Teil hatte Gabriele Hiller, die in der "Alten Feuerwehr" sonst täglich um die Mittagszeit die Senioren betreut, selbstgebackenen Kuchen und Getränke aufgetischt.

Insgesamt 13 Kinder, sieben Mädchen und sechs Jungen, wurden bei den zwei Babybegrüßungen in Meitzendorf im Jahr 2022 willkommen geheißen. Einmal im Quartal (Barleben) bzw. zweimal im Jahr (Ebendorf, Meitzendorf) wird Bürgermeister Frank Nase zusammen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister die frischgebackenen Eltern mit ihrem Nachwuchs empfangen. Als



Bürgermeister Frank Nase (re.) und Ortsbürgermeister Peter Hiller (li.) mit den Familien und Foto: Thomas Zaschke ihrem Nachwuchs bei der Babybegrüßung in Meitzendorf.

Geste wird ihnen ein Begrüßungspaket überreicht. Das Begrüßungspaket enthält ein Babylätzchen, handgestrickte Babysöckchen, ein Babypflegeset, gesponsert von der Löwen-City Apotheke Barleben, einen 50 Euro-Gutschein vom Barleber Reisebüro und die "Mama Card" für den ZOO Magdeburg. Mit der "Mama Card" kostet die Jahreskarte für den ZOO statt 55 Euro nur 25 Euro. In Ebendorf beteiligt sich der Kinderförderverein und sponsert selbstangefertigte Babydecken. In Meitzendorf werden die Begrüßungspakete von den dortigen Strickomis mit Babysöckchen sowie durch den Meitzendorfer Kultur- und Sportverein mit bedruckten T-Shirts ergänzt.

# Vermietung von Stellplätzen für







# Wohnwagen, Wohnmobile und anderes

Wasser und Strom sind vorhanden, außerdem die Möglichkeit, Brauchwasser abzulassen und den Fäkalientank zu leeren.

Das Gelände ist verschlossen. Jeder Mieter bekommt selbstverständlich einen Schlüssel, um jederzeit Zugang zu seinem Fahrzeug zu haben.

Standort:

Bei Jan und Silke Otto in BARLEBEN Bahnhofstr 27/28



039203 62709 oder 0174 4844065

Mo-Fr 7.00 - 16.00 Uhr

Kommen Sie zu uns

oder rufen Sie einfach an. Wir freuen uns auf Sie.





- Energiesp. Heizung, Heizungswartungen
- Installation kompletter Bäder
  - Solar, BHKW's, Wärmepumpen

### Sie profitieren von:

- seit 29 Jahren
- Spitzengualität zum fairen Preis
- Eine langjährige Betreuung



### Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad!

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad



Schünemann Heizung - Sanitär GmbH

Körbelitzer Str. 2 / am A.-Bebel-Damm 39126 MD-Rothensee Tel. 0391 - 50 50 500



E.Mail: firma@schuenemann.com

# Multiglas

### Glaserei - Meisterbetrieb



- Verglasungen aller Art
- Duschen
- Küchenrückwände
- Glastrennwände
- Geländer & Brüstungen
- Terrassenüberdachungen
- · Fenster, Türen, Rollläden

# Besuchen Sie unsere Ausstellung

(Wir erbitten Terminvereinbarung)

Lindenstraße 10 · 39326 Colbitz OT Lindhorst Tel.: 039207 163931 • Fax: 039207 163933 www.glaserei-multiglas.de



# ITT Fahrschule GmbH

Amtl. anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte

### Führerscheinausbildung

Ausbildungen sind förderfähig!

PKW · LKW · Bus Kurierfahrer Weiterbildung Berufskraftfahrer

Südstraße 15 · 39179 Barleben Tel: 039203 - 5108-0 · Funk: 0152 - 017 96 692

www.fahrschule-barleben.de · E-Mail: info@fahrschule-barleben.de

Anmeldung und Unterricht im Rathaus Barleben · Breiteweg 50

# Kleim & Lüder

Haustechnik GbR

Meisterbetrieb



Installation, Reparatur und Wartung von Heizungs- und Sanitäranlagen sowie Klempnerarbeiten

R.-Breitscheidstraße 2 • 39179 Barleben Telefon: 03 92 03 / 56804 • Funk: 0162 / 3053114

# Bagrowski



### Malerfachbetrieb

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung und Wärmeschutz
- Verlegen von Teppichböden und PVC
- Verlegen von Laminat

39179 Barleben, Schulstraße 37 Tel/Fax 039203 / 60 88 6 - Funk 0171 / 37 06 83 4





- Meitzendorfer Str. 1 39179 Barleben
- **8** 039203 / 75 79 92
- **8** 039203 / 75 79 96



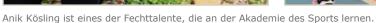
# Fechtnachwuchs für Nationalkader: Anik Kösling

>> Metall auf Metall, wenn sich zwei Fechter mit Florett gegenüberstehen. Normalerweise wohl eine ungewohnte Umgebung für junge Frauen. Wie sich eine 14-jährige Schülerin aus Barleben trotzdem den Weg an die Spitze erfochten hat.

Ganz unscheinbar hatte das alles begonnen. Vor sechs Jahren wurde Anik M. Kösling von der Mutter einer Freundin gefragt, ob sie nicht Lust hätte, mit zum Fechttraining zu kommen. Heute beschreibt die nun 14-Jährige ihre Anfänge mit dem Fechtsport als "Liebe auf den ersten Blick". Eine Liebe, die bis heute ungebrochen anhält. Anik gilt als Riesentalent. Schnell ficht sie sich ihren Weg an die Spitze. In der U15 Sachsen-Anhalts führt kein Weg mehr an ihr vorbei. So ist es nicht verwunderlich, dass der Ranglistenersten ein Platz im deutschen U17 Nationalkader angeboten wurde. Eine Aufgabe, die die gebürtige Magdeburgerin gerne annimmt. "Die Unterschiede zwischen den Altersklassen sind deutlich spürbar, aber ich liebe es", sagt sie. "Auch das Training wird dadurch auf ein ganz neues Level gehoben. Der Ehrgeiz und Wille der Mädels ist unfassbar". Besonders gefällt ihr der Zusammenhalt in der Truppe, das gegenseitige Anfeuern und Unterstützen.

Mehrere tausend Kilometer Autofahrten pro Jahr, unzählige Turniere - da wird Europa klein. Städte wie Paris, Kopenhagen, Bratislava, Budapest und Marseille sind neben den deutschen bundesweiten Zielen der Alltag. Eine normale Jugend ist dabei kaum möglich. Fünf Mal die Woche







Fotos: Kösling

wird mehrere Stunden lang trainiert, die Welt- und Europacups stehen an und Schule ist da auch noch. Ohne Unterstützung von allen Seiten wäre das nicht möglich, sagt die Fechterin: "Meine Eltern und Sponsoren unterstützen mich dabei sehr, dafür bin ich auch unfassbar dankbar." Auch ihr Trainer spielt dabei eine wichtige Rolle. So schaut er nicht nur auf den Sport, sondern hat auch die schulischen Leistungen der 14-Jährigen im Blick. "Für Meisterschaften werde ich von der Schule freigestellt, dann mache ich meine Schulaufgaben im Auto auf den Fahrten", berichtet Anik. Eine ungewöhnliche Jugend, die das Nachwuchstalent trotzdem gegen nichts eintauschen würde.

Der sportlich größte Schritt gelang ihr nun mit dem Sprung in den U17-Nationalkader der Fechterinnen. Doch auch bei allen Lorbeeren bleibt Anik bescheiden. Ziel für dieses Jahr sei es erst einmal, die Position im Kader zu festigen. Dazu gehörten auch gute Ergebnisse bei den großen Turnieren. "Vor allem gute Ergebnisse bei den deutschen Meisterschaften in der U15 und U17 und der Europameisterschaft sind die Ziele für 2023. Aber wir haben eine starke Truppe und ich bin sehr zuversichtlich, was das Abschneiden angeht.", so die Fechterin. Man darf also gespannt sein, wohin Aniks Weg noch führen kann. Der Grundstein für den großen Erfolg ist bereits jetzt geleat. (mk)

# Von Schwarzgurten und Rekorden



Bestanden ihre Dan-Prüfungen (von links): Fabian Lüdke, Pia Gniot, Celina Kreutz, Sophie Willuweit, Jette Lüdke,Long Le Do, Sebastian Jähnke

>>Für sieben Karatekas des "Hatsuun Jindo" Karate-Club Magdeburg-Barleben e. V. waren die letzten Wochen und Monate geprägt von intensiven Wiederholungen ihres Prüfungsprogramms. Jette Lüdke, Pia Gniot und Sebastian Jähnke legten am 17. Dezember 2022 ihre erste Schwarzgurtprüfung im Shotokan-Karate ab. Für die Dan-Träger Celina Kreutz, Sophie Willuweit, Long Le Do und Fabian Lüdke war das Szenario zwar nicht neu, dafür aber umso anspruchsvoller, da sie sich bereits den zweiten Dan (Schwarzgurt) verdien-(B. Walsleben/HLC) ten.

# Advents-Kilometer für Klinikclowns gelaufen

>> Mitten in der Adventszeit ließen einige Läufer Glühwein und Lebkuchen links liegen und liefen stattdessen rund um den Neustädter See, um Spenden für die Magdeburger Klinikclowns zu sammeln. Start war bei Autofit Tino Klimmek an der Lindenallee. Die 10-Kilometer-Laufrunde ging einmal um den Neustädter See. 88 Personen beteiligten sich an der Spendensumme. Wer nicht mitlaufen konnte, spendete dennoch fleißig. Vor Ort waren 50 Teilnehmende in weihnachtlichem Outfit und liefen mit. Die Aktion lief parallel in anderen Städten wie Berlin, Dresden, Hamburg. Drei Klinikclowns waren vor Ort, zwei liefen einfach gleich flott mit. In Barleben fand das Event zum dritten Mal statt. Organisiert wurde die Aktion von Holger Retzlaff und seiner Familie. Musik gab es von DJ Micha aus Meitzendorf. Die Läuferinnen und Läufer erreichten eine Spendensumme von 2700 Euro. Die Firma "Fest Immobilien" legte für jeden Teilnehmer und gelaufenen Kilometer einen Euro oben drauf. Nächster Termin ist der 10. Dezember 2023. Unterstützung erhielten die Organisatoren auch von Optik Kurz, Unique Nails and More -Nadine Priesing, der Kita "Gut Arnstedt" - liebevoll gestaltete Medaillen. (Julia Retzlaff)





Mit ganz viel Spaß liefen die Teilnehmenden viele Kilometer. Fotos: Retzlaff



39175 Biederitz

Karl-Marx-Straße 26 | 03 92 92/59 06 27 info@wiedon-plus.de

www.wiedon-plus.de

**Ω** 0175/7726201





### Kommen Sie zu uns....

Sie möchten zu Hause wohnen bleiben, benötigen aber Hilfe und Unterstützung? Sie wohnen allein, hätten aber gern etwas Gesellschaft? Sie möchten Ihre Angehörigen, die sich sonst so liebevoll um Sie kümmern, etwas entlasten? Dann kommen Sie zu uns. Ob stunden- oder tageweise, pflegerische oder soziale Betreuung, zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege,

....wir sind für Sie da!

In unserer Tagesbetreuung bieten wir Ihnen in gemütlich eingerichteten Räumlichkeiten neben einer guten Versorgung mit Frühstück, Mittag und Kaffee eine abwechslungsreiche Tagesgestaltung.

Pflegeteam Hille/Kühn, Breiteweg 48, 39179 Barleben Tel.: 039203 / 968092

Mail: info@Tagespflege-Hille-Kühn.de www. Tagespflege-Hille-Kühn.de

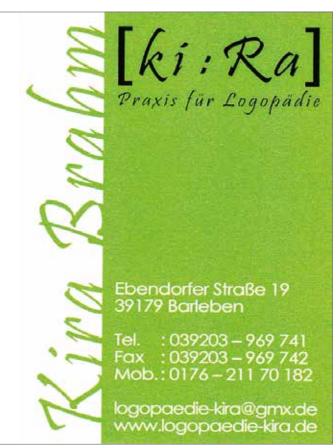












# Barleben und Meitzendorf feiern den Advent

>> Am ersten Dezemberwochenende gab es den Weihnachtsmarkt auf dem Hof der Barleber Mittellandhalle. Gemeinde und Mehrgenerationenzentrum hatten dazu geladen. Die Vereine hatten sich ins Zeug gelegt, um den Barlebern einen wunderbaren Weihnachtsmarkt - sogar mit Schnee zur Eröffnung- zu bieten. Die Eröffnung feierten die Besucherinnen und Besucher wieder traditionell mit den Kindern des Kindergartens "Barleber Schlümpfe", die im Anschluss an ihr Programm auch die Weihnachtsbäume schmückten. Ein buntes Programm für Jung und Alt sorgte für die Unterhaltung.

In Meitzendorf fand das weihnachtliche Treiben am dritten Adventswochenende statt. Die Kita "Birkenwichtel" hatte mit den Kindern einige Lieder einstudiert, der Posaunenchor ließ Lieder über den alten Schulhof erklingen, und zu guter Letzt kam auch noch der Weihnachtsmann mit dem Feuerwehrauto und kleinen Geschenken für die Kinder - ein rundum gelungener Weihnachtsmarkt für Groß und Klein. (aa)



















Die Weihnachtsmärkte in Barleben und Meitzendorf hatten viele Besucher. Fotos: Ariane Amann



# Willkommen im Haus der griechischen Gastlichkeit





Google

Unsere Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen 11.30 - 14.30 und 17.30 - 23.00 Uhr

facebook.

# 

# Moderne Verwaltung

# Das Onlinezugangsgesetz (Teil 2)

### Status

Die im Onlinezugangsgesetz (OZG) definierte Frist 31.12.2022 für die vollständige Online-Verfügbarkeit der Verwaltungsleistungen in Deutschland ist verstrichen. Deutschland ist zwar Europas wirtschaftlicher Motor. Doch im europäischen Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) belegt Deutschland Platz 13 von 27 EU-Mitgliedsstaaten. Bei digitalen Diensten der Behörden reicht es nur für Platz 18. Das will der Bund mithilfe seiner neuen Digitalstrategie ändern. Man redet von 2025 als neue Ziellinie. Auch wenn es so aussieht, als laufe die Verwaltung der Zeit hinterher - im Gegenteil: viele Amtsleiter würden lieber heute als morgen alles digital umstellen. Je nach Zuständigkeit für bestimmte Verwaltungsleistungen muss das Zusammenspiel der zu entwickelnden Lösungen zwischen Kommune, Land und Bund passen. Das ist die Herausforderung. Das Land Sachsen-Anhalt ist für die Bereitstellung so genannter "Basisdienste" verantwortlich, dazu gehören das Servicekonto (auch Nutzerkonto genannt), elektronische Postfächer und elektroni-

sche Bezahlmöglichkeiten. Weiterführende Informationen gibt es unter https:// ozg.sachsen-anhalt.de.

Das Team der Digitalwerkstatt hält auch

im neuen Jahr wieder zahlreiche Veranstaltungen zu Digitalthemen für Sie bereit. Im ersten Quartal steht die Erarbeitung der "Digitalstrategie 2.0" für unser smartes Dorf im Mittelpunkt. Alle Informationen zu unseren Veranstaltungen sowie die Vorankündigungen finden Sie auf der Webseite www.smart-barleben.de,

hier im Mittellandkurier und im Veranstaltungskalender auf www.barleben.de.

2023



**SMARTBARLEBEN** 

# Termin

Noch bis zum 15. Januar ist die 2. Bürgerumfrage für Sie geschaltet. Machen Sie mit und teilen Sie uns Ihre Erwartungen zur Digitalisierung mit. Das hilft uns, die zur Verfügung stehenden Fördermittel als Smart-City-Modellprojekt mit den Bürgerwünschen abzugleichen und einzusetzen.



<<<<<<

jetzt QR-Code scannen und los gehts!

Info

**GEÖFFNET** Vereinbaren Sie einen Termin mit uns - Anruf genügt. Digitalwerkstatt BARLEBEN&CO **Digitalwerkstatt** Telefon: 039203 565-2000 Villa Breiteweg 147 info@smart-barleben.de

# 25. Turnier im Tischtennis gespielt

>> Kurz vor Weihnachten fand in der Mittellandhalle das Jubiläums-Tischtennis-Turnier des TTV Barleben 09 statt. Nachdem die Tischtennis-Weihnachtsturniere 2020 und 2021 coronabedingt ausfallen mussten und im Sommer 2022 das 24. Turnier nachgeholt wurde, war dies nun das 25. Turnier seit 1997.

Um 9:15 Uhr eröffnete der Hauptsponsor Axel Nährlich von der Nährlich Steuerberatung das Turnier.

Wie schon zum 24. Turnier erfolgreich erprobt, gab es die Aufteilung der Teilnehmer in 2 Gruppen aufgrund der Ranglistenpunkte (Q-TTR-Werte) jedes Teilnehmers. Die obere Hälfte spielte dann um den Rocket-Cup, die untere Hälfte um den Barleben-Cup.

Die endgültige Teilnehmerzahl lag bei 64 Teilnehmern. In der Vorrunde des Einzelwettbewerbs starteten die Spieler in jeweils acht Vierer-Gruppen und kämpften um die begehrten Plätze für die Endrunde.

Bevor es in die KO-Phase ging, konnten sich die Spielerinnen und Spieler im Doppelwettbewerb messen. Im Finale siegte das Team von SG Stahl



Fröhliche Gesichter bei der Siegerehrung.

Foto: Joachim Kallmeye

Magdeburg-Nord mit Danny Lieske und Sven Wiegand vor den Barlebern Jonathan Hermes und Cedric Hollburg. Dritte wurden die Barleber Sven Kleeblatt und Marian Lauenroth.

Das Endspiel der Trostrunde des Barleben-Cups konnte erneut Konstantin Behrends, diesmal gegen Joachim Kallmeyer (beide TTV Barleben 09) für sich entscheiden. Den Barleber Erfolg machte Jianrong Guo mit dem dritten Platz komplett. Das Finale um den Barleben-Cup gewann Hai Duc Nguyen (Medizin Magdeburg) vor Thomas Schramke und Carsten Dill (beide TTV Barleben 09).

In der Trostrunde um den Rocket-Cup gewann Tom Seifert (TTC Börde Magdeburg) vor Tom Kewelow (TTC Beendorf). Dritter wurde hier Sven Kleeblatt (TTV Barleben 09).

Zum Ende wurde noch der Sieger im Rocket-Cup ermittelt. Hier siegte erstmals Maik Reuter (Chemie Walbeck) vor Sven Wiegand und Marian Lauenroth. (Siegfried Bausenwein/TTV)



### Hausmeisterservice & Baustoffhandel

Telefon: 039203 62709

E-Mail: jan.otto@t-online.de www.jan-otto-md.de

### Grünanlagenpflege

- · Rasen mähen, düngen, pflegen
- Unkrautvernichtung durch Heißdampf (z.B. auf gepflasterten Flächen)
- Herbstrückschnitte aller Art (z.B. Hecken, Sträucher, Koniferen u.a.)
- Obstbaumschnitt
- · Laubbeseitigung, Straßenreinigung

### Containerdienst mit Multicar oder Lieferungen mit LKW

- 1,35 und 3,00 m3 Container
- Sand, Kies, Splitt, Schotter (Hartstein oder Recyclingmaterial)
- Mutterboden, Rindenmulch u.a.





### Straßenreinigung oder Winterdienst 🛞









- Streugut Splitt oder Streusalz
- Winterdiensttechnik aller Art



# Mit dem FSV ins Stadion fahren

>> Unterstützt durch viele regionale Firmen hat Initiator und Cómex-Geschäftsführer Frank Goldmann eine tolle Verlosung zu Gunsten des FSV Barleben und der mitteldeutschen Kinderkrebsforschung ins gerufen: Mit der Weihnachtsverlosung des FSV Barleben 1911 bist du beim UEFA Europa League Spiel 1. FC Union Berlin gegen Ajax Amsterdam mehr als nur dabei. Ein von dir ausgewähltes Kind (es muss mindestens 6 Jahre alt sein, zwischen 1,05 m und 1,35 m groß sein und deutsch und/oder englisch verstehen und reden und am 15. oder 22. Februar 2023; 18:45 Uhr oder 21 Uhr Zeit haben) läuft mit den Teams ins Stadion "An der Alten Försterei" und trägt dabei den Spielball aufs Grün. Das Kind wird

eingekleidet und erhält zusätzliche Überraschungen von der UEFA. Und natürlich könnt ihr euch das Spiel im Anschluss aus bester Position anschau-

en. Eine solche Chance kommt man nur einmal im Leben. Weiterhin kannst du so tolle Preise wie VIP-Tickets für ein Spiel des SC Magdeburg in der GETEC Arena Magdeburg, in einem Rennwagen auf der Motorsport Arena Oschersleben als Co-Pilot mitfahren, VIP-Tickets für ein Pferderennen auf der Galopprennbahn Magdeburg, VIP-Tickets für ein Heimspiel von Hertha BSC im Olympiastadion Berlin inkl. handsigniertes Trikot des Hauptstadtclubs, VIP-Tickets für ein Heimspiel des VfL Wolfsburg in der Volkswagen Arena oder auch VIP-Tickets für ein Heimspiel des 1. FC Magdeburg in der MDCC-Arena Magdeburg gewinnen. Wahnsinn!

Einfach eins oder mehrere unserer Glückslose kaufen und gespannt die Ziehung der Gewinnnummern noch beim Pape-Cup (14./15. Januar 2023) beobachten bzw. im Nachgang über uns erfahren. Lose kannst du in der Geschäftsstelle des FSV Barleben 1911 e.V., bei der Nigari AH Gmbh, Living Art Magdeburg und bei Optik Kurz Barleben erwerben.

(Andreas Ibe/FSV)







Jeannette Reupke malt leidenschaftlich gern. Als Kunsttherapeutin konnte sie ihre Leidenschaft zum Beruf machen. Sie hilft Kindern und Erwachsenen, sich über das Malen mit schlimmen Erinnerungen und Problemen auseinanderzusetzen.

# Mit Kunst Kindern helfen

>> Jeanette Reupke aus Flechtingen in der Börde ist Kunsttherapeutin. Geboren wurde Jeannette Reupke 1974 in Sankt Petersburg in Russland. Seit sie ein kleines Mädchen war, malt sie gern. "Meine Familie konnte es mir aber nicht ermöglichen", sagt sie. 2004 kam sie nach Deutschland und fühlte sich sofort wohl hier. In ihrer Wohnung hat sie im Bad gemalt, weil sonst nirgendwo Platz war. Als sie von der Ausbildung zur Kunsttherapeutin erfuhr, kratzte sie ihr Geld zusammen und legte los. Heute arbeitet sie in einer Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche in der Börde.

Kunsttherapie ist eine Sprache in Bildern, die ohne Worte funktioniert. "Natürlich sprechen wir auch miteinander. Aber was die Kinder und Jugendlichen oder auch die Erwachsenen in ihren Bildern über sich erzählen, ist manchmal schon fast magisch", sagt Jeannette Reupke. Manchmal finden sich in den Bildern auch erschreckende Szenen, die Kinder, besonders auf der Flucht aus anderen Ländern, erlebt haben. Das klingt schrecklich, hilft den Kindern aber, diese Erlebnisse zu verarbeiten. Jeder Mensch hat schon einmal etwas erlebt, was ihn oder sie länger beschäftigt hat. Wenn man Bilder malt, kann es sein, dass diese Erlebnisse sich in das Bild schleichen, ohne dass man darüber nachgedacht

Über die Bilder kommt Jeannette Reupke mit ihren Schützlingen ins Gespräch. "Man kann sagen, das Malen ist ein Schlüssel zur Seele", sagt sie. Sie arbeitet auch mit den Psychotherapeuten zusammen, die die Kinder und Jugendlichen betreuen, mit denen sie selbst malt. Weil die Bilder so viel verraten, können die Therapeuten besser verstehen und so auch besser helfen, mit dem Erlebten klarzukommen. Einige der Bilder hat Jeannette Reupke zu Hause in ihrem Atelier. Es sind solche, die sie ganz besonders beeindruckend findet und die Kinder ihr geschenkt haben. "Dieses dunkle Bild hat einmal ein Junge gemalt, der mir zeigen wollte, wie groß sich ein Problem für ihn anfühlt. Mit der Zeit wurde der rote Ball immer kleiner", erzählt sie.

Das Bild mit dem Kaktus stammt auch von einem Jungen, der sich selbst als Kaktus gemalt hat. Der Zaun steht für eine Bestrafung, der Baum und der Garten dahinter für die Wohngemeinschaft, in der er sich sehr wohlfühlt. Die Bilder landen natürlich nicht nur in Jeannette Reupkes Atelier und bei den Kindern. Sie organisiert auch Ausstellungen, auf denen die Bilder ihrer Schützlinge gezeigt werden. Einige werden dabei sogar verkauft. "Manche Kinder und Jugendliche merken dabei zum ersten Mal, dass sich wirklich jemand für das interessiert, was sie machen. Das sorgt für ganz viel Freude und Selbstvertrauen.'

Jeannette Reupke malt aber auch selbst in ihrer Freizeit. Die Bilder mit dem niedlichen Schwein und der freundlichen Kuh hat sie dort gemalt als Beispiele für einen Mal-Workshop mit Kindern. Malen kann laut Jeannette Reupke übrigens jeder: "Man weiß zwar meistens nicht, was auf der Leinwand landet, aber ich habe noch niemanden getroffen, der am Ende des Workshops immer noch vor einer leeren Leinwand saß." Kinder sind ihrer Erfahrung nach unbefangener mit den Malaufgaben, weil sie nicht so viel darüber nachdenken, was sie malen -"Kinder malen einfach und sind dann auch zufrieden mit dem, was sie geschaffen haben."

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 103 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.10.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
		Euro			
1. Ergebnisplan					
die ordentlichen Erträge	42.614.100	0	0	42.614.100	
die ordentlichen Aufwendungen	42.614.100	0	0	42.614.100	
die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen	0	0		0	
2. Finanzplan	<u> </u>	Ť	, and the second	9	
aus laufender Verwaltungstätigkeit:					
Einzahlungen	40.686.400	0	0	40.686.400	
Auszahlungen	39.396.400	0	0	39.396.400	
aus Investitionstätigkeit:					
Einzahlungen	8.849.900	0	0	8.849.900	
Auszahlungen	10.170.300	126.200	0	10.296.500	
aus Finanzierungstätigkeit:					
Einzahlungen	1.274.000	0	0	1.274.000	
Auszahlungen	486.200	0	0	486.200	

# Kreditermächtigung für Investitionen

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 6.249.500 Euro erhöht und damit auf 6.249.500 Euro festgesetzt.

# Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

### § 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- 1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
- 2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
- 3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v. H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
- 4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v. H. der im Stellenplan des Ifd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

# § 7 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zur KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den

Frank Nase Bürgermeister



# Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

### vom 19.01.2023 bis 27.01.2023

im Haus 1, Zimmer 1.21 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, zu folgenden Zeiten öffentlich aus

Montag und Mittwoch
Dienstag = Sprechzeit
Donnerstag = Sprechzeit

8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Freitag 8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Entsprechend § 102 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde die beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde hat mit Schreiben vom 08.12.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2EG-Barl.2022.NTHH Stellung dazu genommen.

Barleben, 13.12.2022

Frank Nase

Hauptverwaltungsbeamter



### Friedhofssatzung

### Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Barleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Diese sind in der Anlage 1 benannt, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben oder ihren früheren Lebensmittelpunkt mehrheitlich in der Gemeinde Barleben hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

Bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.

### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes an der Bahnhofstraße und des Alten Friedhofes am Breiteweg. Sie umfassen das Gebiet der Ortschaft Barleben
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs an der Barleber Straße. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Ebendorf
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes an der Jersleber Chaussee. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

# Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde sind durchgehend geöffnet.
- (2) Sofern die Gemeinde Öffnungszeiten für die Friedhöfe festgelegt hat, werden diese an den Eingängen bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

# § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet.
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes.
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,
- f) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen zu verwenden bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände zu vertragen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Haustiere mitzubringen, außer Blindenhunde,
- j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken zu benutzen,
- k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofs-gelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
- I) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.
- (4) Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

# § 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer).
- (2) Um die zu erbringenden Leistungen zeitlich und räumlich koordinieren zu können, eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 c, Nr. 3) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, mit der geplanten Dauer, Name/Anschrift des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers/Nutzungsberechtigten und den geplanten Arbeiten anzuzeigen.
- (3) Für die Ausführung seiner Tätigkeit muss jeder Dienstleistungserbringer eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.
- (4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sind Öffnungszeiten nicht festgelegt, gilt als Ausführungszeitraum Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Erbringung von Dienstleistungen untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen

ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn dieser gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder Anordnungen der Gemeinde bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III. Bestattungsvorschriften

### § 8 **Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt, unter Beachtung Abs. 1 und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut, Ort und Zeit der Bestattung fest.

Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen nach mehr als 10 Tagen können auf Kosten des Antragstellers (grundsätzlich Nutzungsberechtigter) von der Gemeinde Barleben genehmigt werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

- (3) Abweichend von den in § 7 genannten Zeiten für die Erbringung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen gelten für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen die Zeiten montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Gemeinde eine Verlegung auf den Samstag gestattet werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen nur möglich, sofern öffentliches Interesse vorliegt.
- (4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Träger zur Verfügung zu stellen.

# Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Auf Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Urnen, Urnenkapseln, Überurnen Schmuckurnen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des zu Bestattenden soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchsten 2,0 m lang, 0,7 m hoch, am Fuß 0,6 m und am Kopf 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

### § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde kann mit dem Ausheben und Verfüllen Dritte beauftragen oder diese Leistungen einzeln oder gesamt dem Dienstleister überlassen. Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft (VSG 4.7) zu beachten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Grabmale vorher entfernen zu lassen.
- (5) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine und Einfassungen von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür tragen die Bestattungspflichtigen.

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen und für alle Grabarten 20 Jahre.

# § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Liegt öffentliches Interesse vor, kann die Gemeinde Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Wunsch der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Umbettungen sind nur möglich, wenn der Zustand des Sarges oder der Urne es erlaubt. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

### IV. Grabstätten

### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Auswahl aller nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten auf jedem Friedhof der Gemeinde.
- (3) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten: Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Anonyme Urnengemeinschaftsanlage, Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab\*2 (Erdröhrensystem) (max. 2 Urnen), Solostele\*2 (max. 1 Urne), Partnerurnenreihengrab\*2 (max. 2 Urnen), Urnengemeinschaftsgrabanlage\*2 (max. 1 Urne)
- b) Wahlgrabstätten: Einzelerdwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lj., Einzelerdwahlgrab ab dem vollendeten 5. Lj., Doppelerdwahlgrab, Urnenwahlgrab, Kolumbarium, Urnenwand\*2 (max. 2 Urnen), Partnerstele\*2 (max. 2 Urnen)
- (4) Die Gemeinde stellt die in Abs. 3 genannten Grabstättenarten unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Gesichtspunkte, des auf den Friedhöfen zur Verfügung stehenden Platzes und den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bereits vorhandene Grüfte bleiben davon unberührt.

### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särge oder Urnen die der Reihe nach belegt, und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzung der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind zulässig.
- (3) In der Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Urnenkammern in der Solostele können nur einzeln belegt werden.
- (5) Die Belegung im Partnerurnenreihengrab ist bis zu 2 Urnen möglich.
- (6) In der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nur einzelne Urnenbelegungen möglich.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird nach Ablauf der Ruhezeiten drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Särge und Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen, und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 be-absichtigt ist.
- (2) Bei Erdwahlgräbern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird in ein- und zweistellige Grabstätten unterschieden. Je Grabstelle können ein Sarg und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Bei Erdwahlgräbern – bis zum vollendeten Lebensjahr – kann ein Sarg beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung um 5 Jahre verlängert werden.
- (7) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein eventueller Pflanzenbestand von der Grabstelle genommen wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (8) Die Notwendigkeit des Abbaus eines vorhandenen Grabmales oder einer baulichen Anlage vor einer Beerdigung oder Urnenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung vorab entschieden. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Organisation des Abbaus und Wiederaufbaus.

### § 16 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt mittels Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie ein Wohnungswechsel des Inhabers sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartner,
- auf die volljährigen Kinder, b)
- c) die Eltern
- die Großeltern d)
- die volljährigen Geschwister e)
- f) die Enkelkinder

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und e) bis f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 3 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (7) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Gemeinde über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (8) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes abzugeben und einzuebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhezeit. Die damit verbundene Unterhaltungsgebühr beinhaltet die Pflege der Grabstellenfläche (erste Rasensaat, regelmäßige Bewässerung und Grünschnitt, sowie

Laubbeseitigung) durch Mitarbeiter der Gemeinde und ist verpflichtend. Die Anzahl der verbleibenden Jahre sind bis zum Ablauf der Ruhezeit zum Zeitpunkt der Beisetzung geltenden Satzung in vollem Umfang für die Unterhaltung

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, in teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 17 **Anonyme Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.
- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

### § 18 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Die Grabanlagen sind mit mehreren Elementen ausgestattet, auf denen die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt sind. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetrieb. Hierbei werden Schriftart, Schriftgröße und Farbe durch die Gemeinde vorgegeben. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Ùmbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

### § 19 **Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen Partnergrab sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen in Erdröhrensystemen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Die Grabanlagen in einem Grabfeld mit Grabplatte sind Grabstätten für die Beisetzung von maximal zwei Urnen einer Familie in einer Urnenerdröhre. Jede Grabstelle hat eine Grabplatte. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetrieb (Begründung: es steht nur eine Austauschplatte zur Verfügung). Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Bei Nachbelegung der zweiten Urne werden Gebühren für die Differenz der restlichen Ruhezeit erhoben.
- (4) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen und Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Die Pflege der Grabanlage übernimmt die Gemeinde Barleben. Dafür ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.
- (6) Ablegen von Kränzen und Gebinden, sowie Blumenschmuck und Dekoration sind nur zu Beisetzungen auf der Fläche zur Urnengemeinschaftsanlage erlaubt.

### § 20 Solostele

- (1)Die Solostelen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen. Dabei handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in der jeweils eine Urne beigesetzt wird.
- Die Solostele steht in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Die Solostele (2)

kann als Einzelkammer, jedoch auch als Partnerstele genutzt werden. Bei Mehrfachbelegungen (z. B. durch Doppelbelegung bei Partnern oder Mehrbelegungen bei Familien) der Solostele sind im Todesfall die Gebühren für die Belegung mehrerer Urnenkammern im Voraus zu entrichten.

- Die Solostele ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Nach der Ruhezeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.
- Die Grabplatte der Urnenkammer kann ganz individuell gestaltet werden. Die (4) Beschriftung erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

### § 21 **Partnerurnenreihengrab**

- (1) Das Partnerurnenreihengrab ist eine Reihengrabanlage für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde ausgewiesenen Fläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist von der Gemeinde landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Für diese Dauergrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (3) Das Partnerurnenreihengrab ist eine Grabstätte für Beisetzungen von maximal zwei Urnen in einer angelegten Fläche im Erdreich. Jede Grabstelle kann mit einem Kissenstein individuell von einem Steinmetzbetrieb gestaltet werden. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (4) Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche wird von der Gemeinde übernommen. Veränderungen an der Grabfläche sind nicht gestattet. Lediglich kleine Blumengrüße in Steckvasen sind erlaubt. Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck.
- (5) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen und Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.
- (6) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist. Bei Nachbelegung der zweiten Urne werden Gebühren für die Differenz zur restlichen Ruhezeit für die Pflege der Fläche erhoben.

### § 22 Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen im Erdreich, die innerhalb einer von der Gemeinde ausgewiesenen Fläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist von der Gemeinde landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Für diese Dauergrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (3) Für die Beisetzung einer Urne werden Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (4) Die Beschriftung der Namenstafeln auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage
- schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetrieb. Die Beschriftung wird auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (5) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen und Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.
- (6) Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche wird von der Gemeinde übernommen. Veränderungen an der Grabfläche sind nicht gestattet. Lediglich kleine Blumengrüße in Steckvasen und auf dafür vorgesehenen Ablageflächen sind erlaubt. Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck.

### § 23 Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind Wahlgrabstätten in Form von Urnenkammern, die als geschlossene Wandfläche ausgebildet und in denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben.

- (3) Die Verschlussplatten sind einheitlich zu gestalten.
- (4) Ist das Nutzungsrecht erloschen, werden die Urnen von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt.
- (5) Ablegen von Kränzen und Gebinden, sowie Blumenschmuck und Dekoration sind nur zu Beisetzungen auf dem Boden des Kolumbariums erlaubt.

### § 24 Urnenwand

- (1) Die Urnenwand ist eine Reihengrabanlage für die überirdische Beisetzung von Urnen. Dabei handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in denen maximal zwei Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Diese Grabanlage steht in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Die
- Gebühren für die Beisetzung in der Grabstelle werden entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Die Urnenwände sind Dauergrabanlagen. Das Nutzungsrecht der
- Bestattungsart wird für 25 Jahre vergeben und kann verlängert werden. Nach Erlöschen der Nutzungszeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.
- (4) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung
- erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit
- der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.
- (6) Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und
- Blumenschmuck. Auf vorgesehenen Ablageflächen sind kleine Blumengrüße erlaubt.

# § 25 Partnerstele

- (1) Die Partnerstelen sind Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Urnen. Dabei
- handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Diese Grabanlagen stehen in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Bei einer
- Mehrfachbelegung ist die Differenz der Ruhezeit der zweiten Urne im Todesfall zu entrichten.
- (3) Die Partnerstelen sind Dauergrabanlagen. Das Nutzungsrecht der
- Bestattungsart wird für 25 Jahre vergeben und kann verlängert werden. Nach Erlöschen der Nutzungszeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.
- (4) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung erfolgt
- durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit
- der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist. Es fällt keine Pflege für die Angehörigen an.
- (6) Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und
- Blumenschmuck. Auf vorgesehenen Ablageflächen sind kleine Blumengrüße erlaubt.

### V. Gestaltung der Grabstätten

# § 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Gemeinde ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach ca. 6 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Erstinstandsetzung beim Neuerwerb von Urnengräbern kann nach separater Freigabe der Angehörigen von der Gemeinde gegen eine Gebühr übernommen werden. Die dafür verwendete Holzeinrahmung verbleibt bis zur Aufstellung der Grabeinfassung und des Grabmals auf der Grabstelle, jedoch höchstens 6 Monate, danach wird eine Leihgebühr von der Gemeinde Barleben erhoben. Für Einzel- und Doppelgräber kann die Gemeinde Barleben die Erstinstandsetzung gegen eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Berechnung durch Friedhofsverwaltung aufgrund von Materialverbrauch, Arbeitsstunden etc.) übernehmen, ebenfalls wird nach der Frist eine Leihgebühr fällig.

- (3) Die Gemeinde kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (4) Die Gemeinde kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche (Gestaltungsrichtlinien) vorschreiben.

### δ 27 Größe der Grabstätten

(1) Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Grabstätteneinfassungen richtet sich nach den im Feld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten folgende Abmessungen der Außenmaße.

Grabart	Breite	in m	Länge in m
Erdreihengrab		1,10	2,20
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -		0,70	1,20
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -		1,10	2,20
Doppelerdwahlgrab		2,25	2,30
Partnerurnenreihengrab		0,60	0,80
Urnenreihengrab		0,60	0,80
Urnenwahlgrab		1,00	1,00

- (2) Sockelumgebende Spritzschutzkanten sind je Seite nur bis 5 cm Breite zulässig.
- (3) Die Höhe von Grabeinfassungen inkl. Sockel u. vorhandener Abdeckplatten ist auf 20 cm über Bodenniveau begrenzt.
- (4) Die für die Gebührenberechnung zugrunde liegenden Werte ergeben sich aus der Größe der in Abs. 1 genannten Grabstättengröße, zuzüglich der umgebenden bzw. anteiligen Abstandsflächen zwischen den Grabstätten.

### § 28 Grabmale

- (1) Unbeschadet des § 26 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (außer Findlinge), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Bestandteile, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbenanstrich.
- (3) Bei Grabmalen sind bis einschließlich Sockel folgende Höhen zulässig

Grabart	Höhe in m
Erdreihengrab	1,10
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Doppelerdwahlgrab	1,20
Urnenreihengrab	0,75
Urnenwahlgrab	1,10

- (4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 27) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1:3 stehen.
- (5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehenden Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (7) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale die Absätze 1 bis 4 nicht berücksichtigt, setzt die Verwaltung eine angemessene Frist zur Veränderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf dieser Frist kann sie die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen bzw. durch Dritte veranlassen.

### § 29 Zustimmungserfordernis für Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

# § 30 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 31 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gemeinde ist ermächtigt, Standsicherheitsprüfungen der Grabaufbauten durchzuführen bzw. Dritte mit diesen Arbeiten zu beauftragen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmals u.ä.).
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.

# § 32 Entfernung und Einebnung

- (1) Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, muss dieses schriftlich beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.
- (3) Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Falls die Abräumung mit der Gemeinde nicht vereinbart wurde, fallen Grabmale, Grabzubehör oder sonstige bauliche Anlagen nach drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (5) Grabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung oder ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Gemeinde sind, sind dauerhaft zu erhalten.
- (6) Grabstätten gemäß Abs. 4 werden durch die Gemeinde erfasst. Die Erfassung und die daraus folgende Erhaltungspflicht obliegt dann der Gemeinde.

### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Erd- und Urnengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Unzulässig ist:

- a) die Pflanzung von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, Ausläuferbildenden Gewächsen (außer Efeu)
- b) die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (9) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (12) Bei der Gestaltung der Grabumrandung sind nur solche Gestaltungsformen oder Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich dem bereits bestehenden Grabfeld anpassen. Dabei ist die Verwendung von Splitt, Sand, das Verlegen von Platten und Folien sowie die Verwendung von sonstigen für einen Friedhof unüblichen Materialien nicht gestattet. Eine Gestaltung der Grabumrandung mit Blumentöpfen oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Gemeinde kann die Entfernung nicht zugelassener Materialen und Gestaltungsformen anordnen.

### § 34 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

# Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 31.

# Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über einen Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Gemeinde
- a) Grabstätten abräumen und einebnen lassen
- b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (3) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

VII. Trauerfeiern

§ 37 **Trauerfeier** 

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage im Voraus zur Zustimmung bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier wird auf 45 Minuten begrenzt. Eine weitere Stunde dient der Vorbereitung sowie eine halbe Stunde dem Nachbereiten der Feierlichkeiten.

### VIII. Schlussvorschriften

### § 38 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht sach- und satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

# § 40 Friedhofskataster

Es wird ein Verzeichnis der ausgegebenen Gräber, der beigesetzten Verstorbenen und der Verfügungsberechtigten geführt.

### § 41 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 3
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Dienstleistungserbringer befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet.
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder außerhalb des Friedhofes angefallener Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
- f) Wasser aus den Wasserstellen entnimmt und dieses für Zwecke, die nicht
- der Grabbewirtschaftung dienen verwendet bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände verträgt,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,
- i) Haustiere -außer Blindenhunde- mitbringt,
- j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken benutzt,
- k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen organisiert, durchführt oder mit daran teilnimmt, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Gelände, inbegriffen die Einfriedung, aufhängt oder aufstellt,
- I) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken fotografiert und filmt.
- 3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig ablagert bzw. reinigt.

- 4. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, oder die nach Abs. 3 geforderten Nachweise nicht erbringt.
- 5. Grabmale entgegen § 32 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
- 6. Grabmale und bauliche Anlage entgegen § 26 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 7. Grabstätten entgegen § 36 Abs. 1 vernachlässigt.
- 8. Entgegen § 37 Abs. 3 Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

# § 43 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.

Barleben, den 14.12.2022

Frank Nase Bürgermeister



Anlage 1 zu § 13 Abs. 4

zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Barleben vom 11.10.2022

Verzeichnis der Grabarten

### **Barleben**

Alter Friedhof, Breiteweg:

Reihengrabstätten: Anonyme Urnengemeinschaftsanlage, Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)\*,Urnengemeinschaftsgrabanlage\*, Solostele\* Wahlgrabstätten: Kolumbarium, Urnenwand\*, Partnerstele\*

Neuer Friedhof, Breiteweg/Bahnhofstraße:

Reihengrabstätten: Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Partnerurnenreihengrab\*, Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)\*, Urnengemeinschaftsgrabanlage\*, Solostele\*

Wahlgrabstätten:

Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -

Doppelerdwahlgrab, Urnenwahlgrab, Urnenwand\*, Partnerstele\*

### **Ebendorf, Barleber Straße:**

Reihengrabstätten:

Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Anonyme Urnengemeinschaftsanlage, Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, Partnerurnenreihengrab\*, Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)\*, Urnengemeinschaftsgrabanlage\*, Solostele\*

Wahlgrabstätten:

Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -

Doppelerdwahlgrab, Urnenwahlgrab, Urnenwand\*, Partnerstele\*

### Meitzendorf, Jersleber Chaussee:

Reihengrabstätten:

Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Anonyme Urnengemeinschaftsanlage, Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, Partnerurnenreihengrab\*, Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)\*, Urnengemeinschaftsgrabanlage\*, Solostele\*

Wahlgrabstätten:

Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -

Doppelerdwahlgrab, Urnenwahlgrab, Urnenwand\*, Partnerstele\*

Barleben, den 14.12.2022

Frank Nase Bürgermeister



# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBI. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Gemeinde Barleben.

# § 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Werden nur einzelne Teilleistungen in Anspruch genommen, die im Gebührentarif unter einer Gesamtgebühr zusammengefasst sind, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist derjenige verpflichtet:
- a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat
- b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

105

# Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.

Barleben, 1412. 2022

**Erank Nase** Bürgermeister



### Anlage

(b)

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben beschlossen im Gemeinderat Barleben am 11.10.2022

### **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

I. Grabstättengebühren		Euro
A Reih	engrabstätten	
(a)	Erdreihengrab Urnenreihengrab Anonyme Urnengemeinschaftsanlage Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (max. 2 Urnen) hrensystem)*1*2 Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung)	815 270 469 839 586
(6) (7) (a) (8)	Solostele (max. 1 Urne)*1*2 Partnerurnenreihengrab (max. 2 Urnen)*1 Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung) Urnengemeinschaftsgrabanlage (max. 1 Urne)*1*2	528 358 13 455
B Wah	lgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes	
1.	Erdwahlgrabstätten	
(1) inklusi (a)	Einzelerdwahlgrab – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ve Erdgruft ausheben und Grabstelle vorbereiten Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	65 87
(2) (a) (b)	Einzelerdwahlgrab – ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	1018 41 204
(3) (a) (b)	Doppelerdwahlgrab Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	1933 77 387
2.	Urnenwahlgrabstätten	
(1) (a)	Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	527 21

Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)

(2) (a) (b)	Kolumbarium (max. 4 Urnen) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	1841 74 368	
(3) (a) (b)	Urnenwand (max. 2 Urnen)*1*2 Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	705 13 65	
(4) (a) (b)	Partnerstele (max. 2 Urnen)*1*2 Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	705 13 65	
II. Bes	tattungs- und Beisetzungsgebühren	Euro	
(1) (2) (a)	Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten Erstinstandsetzung beim Neuerwerb einer Urnengrabstelle separater Freigabe)	286 40 24	
(3) (4)	Kränze und Gebinde abräumen (nach separater Freigabe) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, angießen, Kränze und Gebinde abräumen	31 52	
(5)	Urnenkammer/ Erdröhre auf der Urnengemeinschaftsanlage , Urne einsetzen und schließen, Kränze und Gebinde	35	
III. Ein	nebnungsgebühren	Euro	
(1) (2) (3) (4) (5) (6)	Erdreihengrab Einzelerdwahlgrab (bis 5. Lebensjahr) Einzelerdwahlgrab (ab 5. Lebensjahr) Doppelerdwahlgrab Urnenreihengrab Urnenwahlgrab	229 172 229 458 172 172	
IV. jäh	rliche Pflegegebühr (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)		
(1) (2) (3) (4) (5) (6)	Erdreihengrab Einzelerdwahlgrab (bis 5. Lebensjahr) Einzelerdwahlgrab (ab 5. Lebensjahr) Doppelerdwahlgrab Urnenreihengrab Urnenwahlgrab	21 7 21 46 4 9	
V. Benutzungsgebühren (je Kalendertag)			
(1) (2) (3)	Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausstattung (max. 3 h) Nutzung der Kühlzelle Nutzung des Sargwagens	193 142 34	

Frank Nase Bürgermeister

<sup>\*1</sup> nutzbar nach Fertigstellung \*2 zusätzlich Pauschalgebühr für Öffnen der Urnenkammer, Einsetzen der Urne und Schließen sowie Kränze und Gebinde abräumen, siehe II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren Punkt 5



- Mehr als 100 Jahre Bautradition & Erfahrung
- · Individuell geplante Architektenhäuser
- · Stein auf Stein massiv gebaut
- · Kompromisslos hochwertig ausgestattet
- · Innovationen einbeziehend
- Die Kundenzufriedenheit als höchstes Ziel
   Das sind wir.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Beratung nach Terminvereinbarung bei:



# Für Raum Barleben & Magdeburg

0 171 - 4 777 006 · magdeburg@haase-hausbau.de · www.haase-hausbau.de



# Sie möchten zu Ostern Ihre Kunden grüßen? Unter Telefon 0178 / 212 33 98 helfen wir Ihnen weiter.

### SENIORENWOHNANLAGE "FRANZISKA"

Seniorengerechte Wohnungen mit Pflegedienst



Burgenser Str. 13 39179 Barleben Tel.: 0170/1833182 hennermueller@web.de

### J&J Immobilien

### J&J Hausverwaltung

Bewertung

Verkauf

Vermietung



Verwaltung von Immobilien aller Art (auch WEG- und SEG-Verwaltung)

Fabrikenstr. 4, 39124 Magdeburg Telefon: 0391/5313897 • Fax: 0391/5313899 Mobil: 0170/1833182 • E-Mail: hennermueller@web.de



An der Sülze 9 39179 Barleben

Telefon: 039203/51 63 32 Telefax: 039203/51 63 34

www.kaeltetechnik-mensing.de





Einfach mal Schwein haben? Wir wünschen auf jeden Fall für das Neue Jahr saumäßiges Glück und viel Erfolg.



STEUERBERATUNG Nährlich



Breiteweg 109 • 39179 Barleben • Telefon 039203 75989-0 • info@stb-naehrlich.de • www.stb-naehrlich.de